

Berlin, 6. Dezember 2016

DICO Stellungnahme zu den Kodexanpassungsvorschlägen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für 2017

Das Deutsche Institut für Compliance (DICO) begrüßt und unterstützt die Kodexanpassungsvorschläge 2017 der Deutschen Corporate Governance Kommission (DCGK), soweit diese das Thema Compliance betreffen.

Die im Entwurf enthaltene Verpflichtung des Vorstandes zur Einführung eines angemessenen, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichteten Compliance Management Systems entspricht nicht nur der Forderung von Behörden und Rechtsprechung, sondern ist in vielen Unternehmen bereits heute gelebte Realität. Sie dient dem verbesserten Schutz von Unternehmen, Organen und Mitarbeitern vor Compliance-Verstößen.

Die vorgeschlagene Offenlegung im Corporate Governance-Bericht hilft den Stakeholdern und dem Unternehmen, das Compliance Management System immer wieder zu hinterfragen und einem kontinuierlichen Prozess der Aktualisierung und Verbesserung zu unterwerfen.

Die geplante Einführung eines Whistleblower-Systems mit Hinweisgeberschutz folgt einer in vielen Staaten bereits geübten Praxis und sollte den deutschen Gesetzgeber veranlassen, über den Schutz der Hinweisgeber erneut nachzudenken.

Compliance ist in der unternehmerischen Wirklichkeit angekommen und die in den Kodexanpassungsvorschlägen 2017 hierzu enthaltenen Formulierungen tragen dieser Entwicklung in sehr erfreulicher Weise Rechnung.

Weiter regt DICO an, darüber nachzudenken, welche Formulierung in der Kommission gefunden werden kann, um klarzustellen, dass eine wirksame Corporate Compliance und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln nur auf der Basis der kontinuierlichen Förderung einer von Integrität getragenen Unternehmenskultur erreicht werden können.

Dazu bietet es sich z.B. an, einen Satz in Abschnitt 4.1.3 einzufügen:

„4.1.3 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Zu diesem Zweck sorgt er für ein angemessenes, an der Risiko-

lage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System und soll dessen Grundzüge im Corporate Governance-Bericht offenlegen. Beschäftigten und Dritten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Fehlverhalten im Unternehmen zu geben. **Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Compliance fördert der Vorstand eine Unternehmenskultur, die die Beachtung der ethischen und rechtlichen Verhaltenspflichten im Unternehmen unterstützt.“**

DICO wünscht der DCGK, dass ihre Kodexanpassungsvorschläge 2017 zu Compliance eine breite Zustimmung in Wirtschaft und Politik finden werden.